

Einwohnergemeinde Niederönz

BAUREGLEMENT

Ausgabe Dezember 2021

Inkl. Änderung vom 16.12.2019 (Anhang A132)

Inkl. Änderung vom 13.06.2021 (Art. 212 Abs.1)

INHALT

1	GELTUNGSBEREICH	5
101	Geltungsbereich sachlich	
102	Geltungsbereich räumlich	
103	Planungsvorteile	
100		
2	NUTZUNGSZONEN	6
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	6
211	Art der Nutzung	6
212	Mass der Nutzung	
	•	
22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport und Freizeit	anlagen10
221	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZOEN)	10
222	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	
23	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	13
231	Landwirtschaftszone (LWZ)	
	· · ·	
3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN	14
31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	14
311	ZPP 5 «Oenzgasse»	14
312	ZPP 7 «Mühlestrasse»	
32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	16
321	Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	

QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	17
Bau- und Aussenraumgestaltung	17
Aussenraumgestaltung	
Qualitätssicherung	20
Fachberatung	
Nachhaltiges Bauen und Nutzen	21
Energie	21
BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	22
Ortsbild- und Kulturlandschaftspflege	22
Baudenkmäler	22
Historische Verkehrswege	22
Archäologische Schutzgebiete	
Gewässerraum	23
Schutz der naturnahen Landschaft	
<u> </u>	
Naturschutzgebiet	25
Ersatz- und Förderungsmassnahmen	
Ersatzmassnahmen	
Förderungsmassnahmen	26
Gefahrengebiete	
Bauen in Gefahrengebieten	26
	Bau- und Aussenraumgestaltung. Gestaltungsgrundsatz. Bauweise, Stellung der Bauten. Dachgestaltung. Attikageschoss. Aussenraumgestaltung. Qualitätssicherung. Fachberatung. Nachhaltiges Bauen und Nutzen. Energie. BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN. Ortsbild- und Kulturlandschaftspflege. Baudenkmäler. Historische Verkehrswege. Archäologische Schutzgebiete. Einzelbäume, Baumgruppen. Gewässerraum. Schutz der naturnahen Landschaft. Landschaftsschutzgebiete. Lebensräume. Naturschutzgebiet. Ersatz- und Förderungsmassnahmen. Ersatzmassnahmen. Förderungsmassnahmen. Förderungsmassnahmen. Förderungsmassnahmen.

6	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
601	Widerhandlungen	28
602	Inkrafttreten	28
	Aufhebung von Vorschriften	
GENE	EHMIGUNGSVERMERKE	29

Anhang A1: Definition und Messweisen Anhang 2: Liste Schützenswerte und Erhaltenswerte Bauten.

Geltungsbereich sachlich	1 101	GELTUNGSBEREICH Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.
Geltungsbereich räumlich	102	Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
Planungsvorteile	103	Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement über die
		Mehrwertabgabe (MWAR) vom 09.12.2019

Baurechtliche Grundordnung

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt. Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt. Die baubewilligungsfreie Baute bedarf einer Ausnahmebewilligung. Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung (vgl.Art.1 Abs.3, Art. 2 Abs.1 BauG; Art. 5, 42 BewD)

Besitzstandgarantie

Die Besitzstandgarantie ist im Umfang der kant. Gesetzgebung gewährleistet (Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG).

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Niederönz geregelt.

	2	NUTZUNGSZONEN	
	21	Wohn-, Misch- und Industriezonen	
Art der Nutzung	211	1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen:	ı
Zone	Abk.	Nutzungsart	ES
Wohnzonen	W2/ W3	Wohnenstilles Gewerbe	II
Mischzone 2	M2	 Wohnen stille bis mässig störende Gewerbe, Gastgewerbe Landwirtschaftsbetriebe ohne Zucht und Mastbetriebe Verkauf bis 500 m² Verkaufsfläche Dienstleistungen 	III
Arbeitszonen	A/C /D B	 Arbeitsnutzungen; ausgenommen sind Verkaufsnutzungen ¹⁾ 	III IV
		Wohnen ist nur für das betriebsnotwendig and Standort gebundene Personal gestattet.	den

Vorbehalten bleiben Übergangsnutzungen gemäss Art. 236.

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).

Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Betr. Zucht- und Mastbetriebe vgl. Art. 90 Abs. 2 BauV.

Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 500m2 bedürfen einer Überbauungsordnung (Art. 20 Abs. 3 BauG).

Dazu gehören z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).

Mass der Nutzung	212	1			einzelne zeilicher			elten die	e folgen	den			
Zone	Abk.		kGA in m	gGA in m	GL in m	GB in m	GH (m)	GHF (m)	VG	GZ ²⁾	UeZ		efinitionen und
Wohnzone 2	W2		4,0	8,0	30,0	20,00	13,0	10.5	2	-	-	- kGA gGA GL _ GB	=kleiner Gre =grosser Gr =Gebäudelä =Gebäudeb
Wohnzone 3	W3		5,0	12,0	30,0	20,00	15,5	13.5	3	-	-	GH GHF VG	=Gesamthöl =Gesamthöl =Vollgescho
Mischzone	M2		4,0	8,0	30,0	20,00	13,0	10.5	2	-	-	GZ UeZ	=Grünfläche =Überbauur
Arbeitszone A+B	AZA / AZB		5,0	-	-		-	15.0	-	10%	70%		
Arbeitszone C	AZC		4.0	-	-		-	7.0	-	10%	70%		
Arbeitszone D ¹⁾	AZD		5.0	-	-		-	13.5	-	10%	70%		
				eir Inr Mi Zu Ge ²⁾ Die Be Ru mo rea be	egenübe n 7.0 m ti nerhalb o ge Laub stand m emeinded e Grünflä epflanzur ideralfläd öglichst a alisieren trägt bei cm, aus	iefer Grüdes Grüdes Grüdes Grüden 1.2 ngrenze accept accep	inbereinbereinbereind eind eind mit musülumusüluvan musüluvan bereinbere	ich vorzuches sind le im and Hecke e anzen. standort oder als alten. Sie nängend perdecku	usehen. I hochs gewach entlang heimise s naturr e sind le Fläch ungsma ndestel	täm- senen der cher nahe ne zu nss		Die Gr	ünflächen müs

nd Messweisen im Anhang A1

renzabstand (vgl. Anhang A141)

Grenzabstand (vgl. Anhang A142) Blänge (vgl. Anhang A131 Abs. 1)

ebreite (vgl. Anhang A131 Abs. 2) nöhe (vgl. Anhang A132)

iöhe Flach- und Pultdach (vgl. Anhang A132) hosse (vgl. Anhang A134) henziffer (vgl. Anhang A162)

ungsziffer (vgl. Anhang A161)

üssen im Baugesuch ausgewiesen werden.

Einwohnergemeinde Niederönz BAUREGLEMENT Seite 8

- 212 2 Zudem gelten die folgenden Masse für
 - a. An- und Kleinbauten¹⁾:
 - GA *min. 2,0* m
 - GH *max.3*,0 m
 - GBF *max.* 60 m²

¹⁾ Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar schriftlich zustimmt oder wenn an ein nachbarliches an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann. Die Gebäudelänge der zusammengebauten Gebäude darf die für die jeweilige Zone geltende max. GL nicht überschreiten.

- b. Unterniveaubauten ²⁾:
 - über massgebendem Terrain zulässig max. 1,2 m

²⁾ Unter dem massgebenden Terrain dürfen Unterniveaubauten und unterirdische Bauten bis max. 1.0 m an die Grundstückgrenze mit Zustimmung des Nachbars bis zur Grundstückgrenze heranreichen.

Vgl. Anhang A121

GA =Grenzabstand
GH =Gesamthöhe
GBF =Gebäudefläche

Vgl. Anhang A122

- c. Vorspringende Gebäudeteile:
 - Vorspringende, offene Bauteile wie Vordächer und Treppen dürfen max. 3,00 m, Laubengänge und Balkone max. 2,00 m über die Fassadenflucht hinausragen, müssen aber mindestens einen Abstand von 1,80 m zur Grenze einhalten.
 - Zulässige max. Fassadenfläche von offenen, vorgelagerten Balkonen darf 50 % nicht übersteigen.
- d. Gestaffelte Gebäude; Staffelung:
 - in der Situation: min. 5,0 m
- e. Abgrabungen max. 6.0 m.
- f. Geschosse:
 - Untergeschoss: OK darüberliegender fertiger Boden 1. Vollgeschoss im Mittel max. 1,20 m über fertigem Terrain
 - Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.55 m
 - Attikageschoss: zulässige Höhe 3,5 m, Rückversetzung min. 2,0 m auf min. einer ganzen Längsfassade. Die max. Fläche beträgt 60% der Fläche des darunterliegenden Geschosses.
- g. Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen von Art. 75 BauG sowie die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen

Vgl. Anhang A124 Vgl. auch Art. 413 Abs. 1 BR.

Vgl. Anhang A132 Abs. 3

Vgl. Anhang A135

Vgl. Anhang A133 und A136

Vgl. Anhang A137

Vgl. Art. 414 (Attikageschoss) BR

	22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen					
Zonen für öffentli- che Nutzungen (ZÖN)	221	In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:					
Bezeichnung (Beispiele)	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES			
A «Schule, Turnhallen mit Aussensportanlage»	ZÖN A	 Schule Turnhallen mit Aussensport- anlagen 	kGA: 4.0 m; GH: 13.0 m; GHF: 10.5 m kGA: 5.0 m; GH: 15.5 m; GHF: 13.5 m Die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und geringfügig erweitert werden, soweit dadurch keine verstärkten negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.	II II			

ZOEN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff. BR

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.

B «Gemeindehaus und Kindergarten»	ZÖN B	Gemeindehaus Kindergarten	kGA: 7.0 m, GH: 13.0 m; GHF: 10.5 m KGA: 4.0 m, GH: 13.0 m; GHF: 10.5 m Die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und geringfügig erweitert werden, soweit dadurch keine verstärkten negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.	
C «Feuerwehrma- gazin»	ZÖN C	Feuerwehrmagazin	kGA: ,4,0 m GH: 13.0 m; GHF: 10.5 m Die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und geringfügig erweitert werden, soweit dadurch keine verstärkten negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.	<i>II</i>

Zone für Sport und Freizeitanlagen (ZSF)	222	In den einzelnen Zonen für Sport und Freizeitanlagen gelten die folgenden Bestimmungen:			
	ZSF	Nutzung als Clubhaus der Hornussergesel- lschaft	GA: 4,0 m, GH:8.0 m, GHF: 4,0 m. Der bestehende Bau darf umgebaut und geringfügig er- weitert oder neu gebaut werden (Total max. Geschossfläche 120 m2; 1- geschossige Bauweise, keine Dachaufbauten und –ausbauten, keine Unter- kellerung). Das Gebäude darf nicht beheizt werden. Im Falle einer Auf- gabe der Nutzung ist das Terrain wieder herzu- stellen und zu rekultivieren.	<i>//</i>	

ZSF sind Zonen gemäss Art. 78 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff.

	23		Nutzungszonen im Nichtbaugebiet
Landwirtschafts- zone (LWZ)	231	1	In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.
		2	Gewächshäuser für den gewerbsmässigen Gemüse- und Gartenbau sind nur in dafür ausgeschiedenen Zonen zugelassen.
		3	Für Wohnbauten gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W2. Für Ökonomiegebäude gelten: kGA 4,0 m, gGA 8,0 m, GH 15 m GHF 12.5 m GL 50 m
		4	Es gelten die Vorschriften der ES III.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Gewächshäuser im Sinne dieser Vorschrift sind solche die fest und auf Dauer (mehr als 6 Monate) installiert sind und der gewerbsmässigen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen dienen.

Vgl. Art. 43 LSV.

	3		BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN
	31		Zonen mit Planungspflicht (ZPP)
			Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.
ZPP 5 «Oenzgasse» Planungszweck	311	1	Die Zone mit Planungspflicht Nr. 5 bezweckt die Sicherstellung einer guten Nutzung, eine qualitative gute Überbauung sowie die Regelung der Erschliessung und Etappierung.
Art und Mass der Nutzung		2	Die Art und das Mass der Nutzung richten sich nach den Bestimmungen der Zone W2.
Gestaltungs- grundsätze		3	 Innerhalb der Überbauung sind ein bis zwei Quartier-/Spielplätze vorzusehen. Spezielle Aufmerksamkeit ist der Differenzierung von privaten und öffentlichen Aussenbereichen zu schenken. Es ist eine gute Durchgrünung vorzusehen, welche Bezug auf Abgrenzungen und Erschliessung nimmt. Sie ist im Wesentlichen mit Hochstammbäumen zu erreichen. Gegen die Landwirtschaftszone ist eine möglichst natürliche Begrenzung zu schaffen.
Erschliessung		4	- Die Überbauung ist in 2 – 4 Etappen zu unterteilen.

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

Es stehen drei Wege zur Befreiung von der Planungspflicht

- vor Erlass der Überbauungsordnung die Bewilligung eines einzelnen Vorhabens,
- das Ergebnis eines sia-Projektwettbewerbs, oder
 mit Zustimmung des AGR ein Gesamtvorhaben, welches das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt.

Vgl. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998.

3				
			 Die Erschliessung erfolgt über die Oenzgasse oder entlang der Parzellengrenze 122/297 als Sticherschliessung. Die Parzellen 566 und 567 werden wie bisher über den Hofweg erschlossen. Entsprechend dem Verkehrsrichtplan für Fussgänger und Radfahrer ist die Verbindung Lindenstrasse – Hofweg sicherzustellen. Die Parkierung ist in Gruppen anzuordnen oder in Einstellhallen zu lösen. Besucherparkplätze sind oberirdisch anzuordnen. 	
Lärmempfindlich- keitsstufe	311	5	ES II	Vgl. Art. 43 LSV.
ZPP 7 «Mühlestrasse» Planungszweck	312	1	Die Zone mit Planungspflicht Nr. 7 bezweckt eine qualitativ gute Überbauung für "Wohnen im Alter" und für ein Vereinslokal.	
Art und Mass der Nutzung		2	Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Zone WG2; innerhalb des Peri- meters ist jedoch die verdichtete Bauweise zuge- lassen. Für das Mass der Nutzung gilt: - Max. Gesamthöhe Flachdach (GHF): 9.70 m - Gebäudelänge und Gebäudebreite: frei - Geschosse: 2 Vollgeschosse plus Attikageschoss	
Gestaltungs- grundsätze		3	 Die Neuüberbauung hat in ihrer Architektursprache auf die bestehenden historischen Bauten der angrenzenden Baugruppe gemäss Bauinventar Rücksicht zu nehmen. Spezielle Aufmerksamkeit ist der Differenzierung von privaten und öffentlichen Aussenbereichen zu schenken. 	Betr. qualifiziertem Verfahren s. Art. 421; BR

		 Es ist eine gute Durchgrünung vorzusehen, welche Bezug auf Abgrenzungen und Erschliessung nimmt. Sie ist im Wesentlichen mit Hochstammbäumen zu erreichen. Gegen die Landwirtschaftszone ist eine möglichst natürliche Begrenzung zu schaffen. Die zulässige Dachform beschränkt sich auf Flachdächer. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 2.40 m zurückversetzt sein.
Erschliessung	312 4	 Die Erschliessung erfolgt über die Mühlestrasse. Die Parkierung für Vereinszwecke ist oberirdisch entlang der Mühlestrasse und diejenige für Wohnzwecke im südwestlichen Teil von Parzelle 66, angrenzend an die Parkierung für Vereinszwecke, vorzusehen.
Lärmempfindlich- keitsstufe	5	ES III
	32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen
Zonen mit beson- deren baurechtli- chen Ordnungen	321	Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:
Bezeichnung	Abk.	Datum Beschluss / Genehmigung
a) Buchseefeld	UeO 1	Überbauungsordnung Nr. 1: 11.11.1991
b) Oenzgasse	UeO 5	Überbauungsordnung ZPP Nr. 5: 04.03.1999; Revisionen / Änderungen: 23.04.2003, 23.05.2002

Vgl. Art. 43 LSV.

c) Hühnerfarm	<i>U</i> eO 6	Überbauungsordnung Nr. 6: 03.08.1984; Revisionen/Änderungen: 04.07.2002/10.10.2006
d) Industrieland Buchseefeld		Überbauungsplan: 01.07.1982 Aufgehoben am 12.12.2016
e) Bystronic	UeO	Überbauungsordnung mit ZP- Änderung 29.01.2002; Revisionen/ Änderungen: 27.03.2002
f) Byfang	UeO	Überbauungsordnung: 7.09.1998; Revisionen/ Änderungen: 20.07.1999
g) Bystronic 2	UeO	Überbauungsordnung mit ZP- Änderung: 5.12.2008
	4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS
	41	Bau- und Aussenraumgestaltung
Gestaltungs- grundsatz	41 411 1	Bau- und Aussenraumgestaltung Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zu- sammen mit der bestehenden Überbauung und der umgebenden Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht.

tung der benachbarten Bebauung,

Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412ff) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Abschnitt 42, Art. 421 BR

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.
- 411 3 Bauten und Anlagen, welche die Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllen, sind nicht baubewilligungsfähig.

Bauweise, Stellung der Bauten

412

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.
- 2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.
- 3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Vgl. auch Art. 412 ff. BR

Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).

Vgl. Art. 212 ff BR

Vgl. Art. 212 ff BR

Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.

Dazu gehören u.a. (Beispiele):

- In den Hanglagen: Orientierung der Bauten in Richtung Tal
- In der Ebene: Orientierung der Bauten parallel oder rechtwinklig zur Strasse.

Dachgestaltung	413	1	Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.
		2	Dachaufbauten sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite beträgt maximal 33% der Fassadenlänge des obersten Geschosses. Übereinander liegende Dachflächenfenster sind gestattet, sofern keine darüber liegenden Firstoblichter angeordnet sind.
		3	Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; ihre Fläche beträgt zusammen maximal 30% der jeweiligen Dachfläche. Ab Dachneigungen > 30% beträgt die Fläche maximal 20%.
		4	Technisch bedingte Dachaufbauten wie Liftaufbauten, Kamine und dergleichen sind oberhalb der zulässigen Gesamthöhe gestattet, wenn sie sich auf das technisch beziehungsweise gesetzlich notwendige Mindestmass beschränken.
Attikageschoss	414	1	Auf der Attika sind nur technische notwendige Dachaufbauten gestattet (Kamine, Oberlichter, Liftaufbauten) bis 1,5 m über oberkant Attika.

Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a.:

- Gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 40°.
- Flachdächer mit Attika und Pultdächer bis max. 30°, mit Attika
- allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe (Vgl. Art. 212 Bstb. d BR

Dadurch werden eine unverträgliche Auflösung ruhiger Dachflächen sowie Dachöffnungen in mehreren Reihen übereinander vermieden. Dachräume und Galerien können über die Giebel-Befensterung oder Firstoblichter belichtet werden.

Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen auf Flachdächern von An- und Kleinbauten sind – zumindest bei Bauten des Bauinventars – denjenigen auf Steildachflächen vorzuziehen. Vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten Empfehlungen des AGR und des AUE.

Hinweis: Vgl. Art. 212, Abs. 2, Bst. g BR

Aussenraumgestaltung 415 1 Die Gesta sondere o Vorgärter sich nach Merkmale Quartier 2 Mit dem E tungsplar der Ausse tungseler

421

- Die Gestaltung der privaten Aussenräume insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.
- 2 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen.
- Terrainveränderungen, Stütz und Futtermauern die das Orts- und das Landschaftsbild beeinträchtigen sind untersagt. Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.

42 Qualitätssicherung

Fachberatung

Der Gemeinderat zieht eine unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachperson bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen.

Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.

Dazu gehören u.a. (Beispiele):

- der intakte Vorgartenbereich mit durchgehenden Einfriedungen,
- die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen,
- die Bauerngärten und Obstbaumgärten,

Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen.

Die Fachperson sind – Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Ortsplanerin bzw. Ortsplaner, kantonale Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (OLK). Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

- 421 2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:
 - Bei Einsprachen, die das Erscheinungsbild oder die Gestaltung einer Baute oder Anlage rügen;
 - Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPPs vor dem Erlass der Überbauungsordnung;
 - Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
 - Bauten und Anlagen in Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten;
 - Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.

43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen

431

Energie

- Bei der Gestaltung der Gebäude ist der optimalen Nutzung der Sonnenstrahlung Rechnung zu tragen (passive Sonnenenergienutzung für Tageslicht und Wärme durch Ausrichtung, Dachgestaltung, Fensteranordnung und –grösse etc.). Gleichzeitig ist die Nutzung erneuerbarer Energie anzustreben; dazu gehören insbesondere die Sonnenenergie (aktive Sonnenenergienutzung für Wärme und Strom), Holz und Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft).
- In Gebieten für Gesamtüberbauungen ist eine gemeinsame Heizanlage zu prüfen.
- 3 Baugesuchstellende können sich bei der Regionalen Energieberatung über die aktuellen Qualitätsstandard für Gebäude kostenlos beraten lassen.

Vgl. Art. 411 und 412 ff. BR

Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG.

Vgl. Art. 75 BauG.

Im Falle von schützenswerten Baudenkmälern oder von erhaltenswerten Baudenkmälern, welche Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).

Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Einzelbäume. 514 Die im Zonenplan und Schutzzonenplan Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebie-Baumgruppen eingezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und tes und dienen dem ökologischen Ausgleich. reihen sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt. Fällungen können bewilligt werden, wenn das Für Ausnahmebewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch. Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen. Gefällte Hochstammbäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen. Gewässerraum 515 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) Vgl. Anhang A151 gewährleistet die folgenden Funktionen: Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie die AHOP Raumbedarf Fliessgewässer 2015. a. die natürlichen Funktionen der Gewässer: b. Schutz vor Hochwasser: Kategorien Gewässerräume: Önz (bis zur Einmündung Burgäschiseebach): 28 m c. Gewässernutzung. Önz (nach der Einmündung Burgäschiseebach): 30 m Burgäschiseebach (bis zur Einmündung Bolkengräbli):13 m Burgäschiseebach (nach der Einmündung Bolkengräbli):14.5 m Bolkengräbli: 11 m Übrige Gewässer 11 m Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen (Vgl. Art. 39 WBV) Vgl. Anhang A151 Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). Der Gewässerraum wird ab

Gewässermittelachse gemessen.

515 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie -Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. 52 Schutz der naturnahen Landschaft Landschafts-521 Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräuschutzgebiete men für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich. Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen. Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG. Zur Wasserbaubewilligung vgl. Art. 48 WBG.

Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut

- im Planerlassverfahren das AGR
- im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fliessgewässer und Quellen.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV Val. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

Val. Art. 18 und 18b NHG: Art. 16, 19 Abs. 2 und 20ff, NSchG. Art. 15-18 NSchV sowie Art. 10 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie.

untersagt.

Lebensräume

522

Für die im Zonenplan und Schutzzonenplan bezeichneten oder innerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegenden Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:

Lebensräume	Abk.	Schutzziele	Besondere Vorschriften	
Fliessgewässer	L1	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.	In einem Abstand von 3 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervege- tation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.	Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (Formular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG
Stehende Klein- gewässer	L2	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebens- räume für standortty- pische Pflanzen- und Tierarten.	Das Beweiden ist untersagt. In einem Abstand von 6 m ab Gebietsrand ist das Ausbringen von Dünger aller Art verboten.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} , 21 und 22 NHG; Art. 20 NHV; Art. 6 AlgV; Art. 20 NSchG; Art. 25 und 26 NSchV; Art. 8 FiG; Kantonales Merkblatt Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998.
Ufervegetation	L5	Erhalten und Aufwerten der Ufervegetation als Lebensraum für stand- orttypische Tiere und Pflanzen.	Die Ufervegetation darf nicht ohne Bewilligung gerodet werden. Vorbe- halten sind Pflege- und Unterhaltsmassnahmen.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und 21 NHG; Art. 20 NSchG; Art. 22 NHG und Art. 8 FiG. Für die Erteilung von Bewilligungen ist das Naturschutzinspektorat (NSI) zuständig; Unterhalt und Pflege richten sich nach den kantonalen Merkblättern Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998, Unterhalt von Wiesenbächen (Form. Nr. 839.10) 2002
Naturschutzgebiet	523	Für das im Schutzzonenp Naturschutzgebiet "Chlep entsprechende Regierung vom 1.2.1944.	fibeerimoos" gilt der	Das kantonale Naturschutzgebiet ist als Hinweis dargestellt.

	53		Ersatz- und Förderungsmassnahmen	
Ersatzmassnahmen	531	1	Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten innerhalb der Landschaftschutzgebiete nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.
		2	Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmass- nahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.	Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1 ^{ter} NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Naturschutzinspektorat für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).
Förderungsmass- nahmen	532	1	Die Gemeinde kann Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen) fördern und unterschützen.	Weitere Förderungsmassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.
	54		Gefahrengebiete	
Bauen in Gefahren- gebieten	541	1	Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.	Art. 6 BauG. definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher ("rote Gefahrengebiete"), mittlerer ("blaue Gefahrengebiete"), geringer ("gelbe Gefahrengebiete") und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind in Zonen- und Schutzzonenplan verbindlich eingetragen.
		2	Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.	Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
		3	Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.	

541 4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung ("gelbes Gefahrengebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (Campingplätze).
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (Schaltund Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen).
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (Deponien, Lagereinrichtungen, Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

6		STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
601	1	Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grund- ordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.	Vgl. Art. 50 BauG.
	2	Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.	Vgl. Art. 58 GG.
602		Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonen- plan und dem Schutzzonenplan, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.	
603		Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben - Zonenplan vom 07.06.2011 - Baureglement vom 07.06.2011	
	601	601 1 2	 Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet. Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonenplan und dem Schutzzonenplan, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft. Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben - Zonenplan vom 07.06.2011

GENEHMIGUNGSVERMERKE				
Öffentliche Mitwirkung	vom	11.09.2017	bis	31.10.2017
Kantonale Vorprüfung	vom	29.01.2018	bis	24.07.2018
Publikation im Amtsblatt ¹⁾ ¹⁾ Vgl. Art. 26 Abs. 2 BewD	vom	13.03.2019		
Publikation im Amtsanzeiger	vom	14.03.2019		
Öffentliche Auflage	vom	15.03.2019	bis	15.04.2019
Einspracheverhandlungen				
Erledigte Einsprachen	Keine			
Unerledigte Einsprachen	Keine			
Rechtsverwahrungen	Keine			
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	24.04.2019		
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am	11.06.2019		
Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident	Danie	el Beck		
Der Sekretär	Marc	Hess		
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Der Gemeindeverwalter	Niede	erönz, 27.08.20	19 - Ma	arc Hess
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am	04. Novembe	er 2019	- AGR

Änderungen des Baureglements

Anhang A132

→ Oberer Messpunkt Dachkonstruktion

Art. 212 Abs.1

→ Grünflächenziffer

(Geringfügige Änderung gemäss Art. 122 BauV) Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.12.2019

Beschlossen durch die Urnenabstimmung vom 13.06.2021 Genehmigt durch AGR Kanton Bern am 13.10.2021 Inkraftsetzung am 01.12.2021 ANHÄNGE

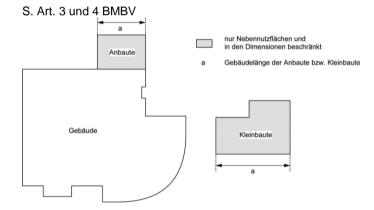
ANHANG A1 DEFINITIONEN UND MESSWEISEN

ANHANG A2 Liste schützenswerte und erhaltenswerte

Bauten

		ANHANG A1
	A1	DEFINITIONEN UND MESSWEISEN
	A11	Terrain
Massgebendes Terrain	A111	Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf.
	A12	Gebäude und Gebäudeteile
An- und Kleinbauten	A121	An- und Kleinbauten sind eingeschossige Gebäude die nur Nebennutzflächen enthalten und die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.
Unterirdische Bauten UIB	A122 1	Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

S. Art. 1 BMBV



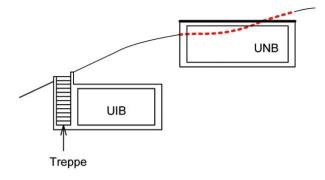
S. Art. 5 BMBV

Einwohnergemeinde Niederönz

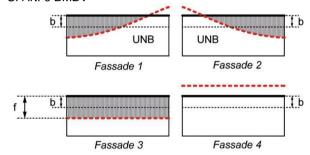
ANHANG BAUREGLEMENT

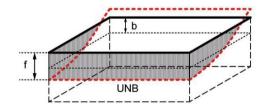
Unterniveaubauten **UNB**

A122 2 Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende Terrain hinausragen.



S. Art. 6 BMBV





---- Fassadenlinie

Oberkante fertig Boden
UIB Unterirdische Bauten

UNB Unterniveaubauten

Höhenunterschied, gemessen in der Fassadenflucht, zwischen massgebendem Terrain und der darüber hinausragenden UNB- Decke. zulässiges Durchschnittsmass für das Hinausragen

der UNB

Anteil über der Fassadenlinie

Projizierte Fassadenlinie	A123	Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.
Vorspringende Gebäudeteile	A124	Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Sie dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten.

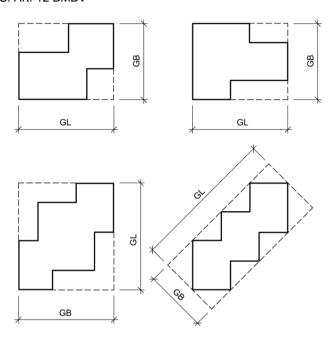
S. Art. 9 BMBV

S. Art. 10 BMBV

Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone, die in den Grenzabstand hineinragen.

	A13		Gebäudemasse
Gebäudelänge GL	A131	1	Die Gebäudelänge GL ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.
Gebäudebreite GB	A131	2	Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flä- chenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudeflä- che umschliesst.

S. Art. 12 BMBV



GL =Gebäudelänge
GB =Gebäudebreite
E=3 =flächenmassig kleinstes umschriebenes Rechteck

S. Art. 13 BMBV

Gesamthöhe GH

Gesamthöhe Flach-

und Pultdach GHF

A132 1

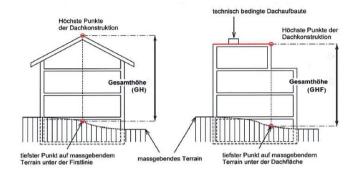
Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

A132 2

Bei den höchsten Punkten der Dachkonstruktion (ohne Dachhaut) handelt es sich bei Giebeldächern um die Firsthöhe, bei Flachdächern um die Dachfläche, beziehungsweise um den Dachflächenbereich über dem tiefst gelegenen Teil des massgebenden Terrains.
Der obere Messpunkt bezieht sich auf den höchsten Punkt der "Dachkonstruktion". Er liegt also beim Schrägdach beim höchsten Punkt der Tragkonstruktion unabhängig der Lage der Wärmedämmung.
Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine,

Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen und dergleichen können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen, dürfen aber in ihren Abmessungen das durch die Gemeinden festgelegte zulässige Mass nicht überschreiten.

S. Art. 14 BMBV



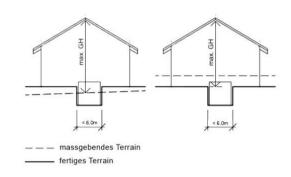
Giebelseitig:





A132 3 Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Breite bleiben unberücksichtigt.

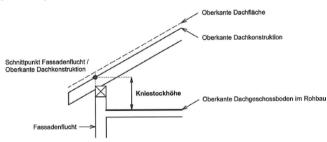
Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 212 Abs. 2 Bst. f.



Kniestockhöhe

A133

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion. S. Art. 16 BMBV



Vollgeschosse

A134 1

Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter-, Dach- und

Attikageschosse.

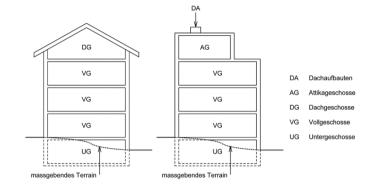
2 Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

Untergeschosse

A135

Als Untergeschosse gelten Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der S. BMBV Art. 18

S. Art. 19 BMBV Zulässiges Mass vgl. Art. 212 Abs. 2 Bst. f. Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.



Dachgeschosse

A136

Dachgeschoss sind Geschosse, deren Kniestockhöhe das zulässige Mass nicht überschreiten.

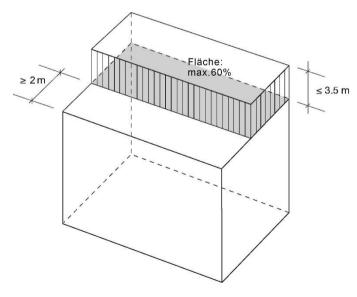
Attikageschoss

A137 1

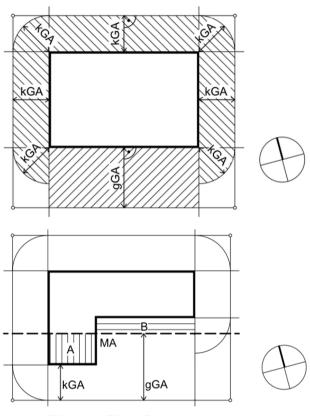
- Als Attikageschoss gilt ein auf Flachdächern aufgesetztes zusätzliches Geschoss, welches die zulässige Höhe nicht übersteigt.
- Das Attikageschoss muss auf wenigstens einer Längsfassade mindestens um das vorgeschriebene Mass gegenüber den Fassaden des darunter liegenden Vollgeschosses zurück versetzt werden.
- 3 Attikageschosse werden nicht an die Geschosszahl angerechnet, jedoch an die zulässige Gesamthöhe / Fassadenhöhe.
- 4 Bei Attikas mit Vordächern wird die Rückversetzung vom äussersten Dachrand aus gemessen.

S. Art. 20 BMBV Zulässiges Mass vgl. Art. 212 Abs. 2 Bst. f.

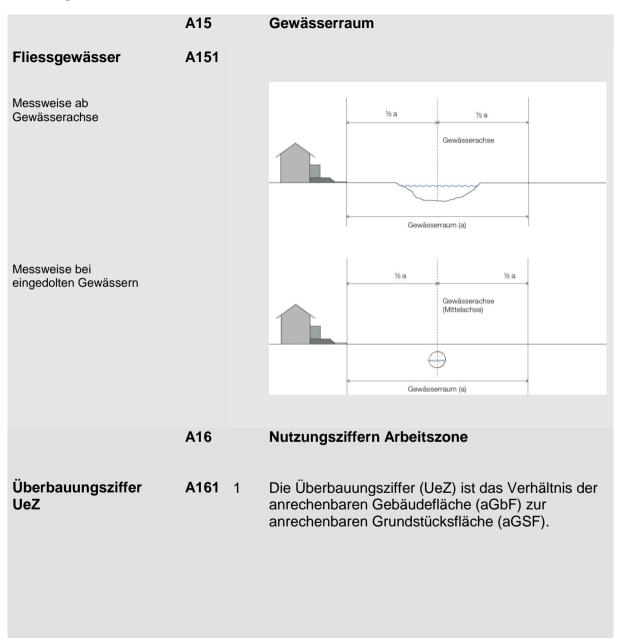
Zulässige Höhe und Mass vgl. Art. 212 Abs. 2 Bst. f.



	A14		Bauabstände
Kleiner Grenzabstand kA	A141	1	Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.
		2	Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.
Grosser Grenzabstand gA	A142	1	Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.
		2	Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt die Baubewilligungsbehörde, bei welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.



Fläche A = Fläche B



Vgl. Art. 41a GSchV

S. Art. 30 BMBV Anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF):

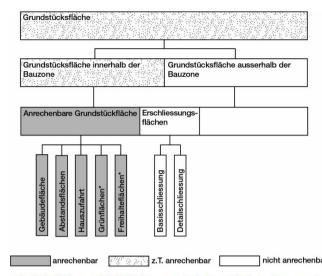
Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche A161 2 innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Grünflächenziffer GΖ

A162 1

Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellfläche dienen.



* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

S. Art. 31 BMBV

ANHANG A2, Liste schützenswerte und erhaltenswerte Bauten

Strasse	Haus-Nr.	Baugattung	Baugruppe	Bewertung	K-Objekt
Aeschistrasse	5	Wohnhaus		erhaltenswert	
Aeschistrasse	7	Wohnhaus		erhaltenswert	
Aeschistrasse	11	Villa		schützenswert	K
Aeschistrasse	16	Bauernhaus		schützenswert	K
Aeschistrasse	44	Bauernhaus		erhaltenswert	
Aeschistrasse	44 B	Speicher, Zehntspeicher		erhaltenswert	
Aeschistrasse	57	Bauernhaus		erhaltenswert	
Dörflistrasse	2	Bauernhaus		schützenswert	K
Dörflistrasse	4	Speicher, Zehntspeicher		schützenswert	K
Dörflistrasse	9.a	Speicher, Zehntspeicher		schützenswert	K
Dörflistrasse	20	Bauernhaus		erhaltenswert	
Dörflistrasse	20a	Speicher, Zehntspeicher		erhaltenswert	
Fluhacherstrasse	6a	Speicher, Zehntspeicher		erhaltenswert	
Fluhacherstrasse	8	Stöckli, Küherstöckli		erhaltenswert	
Grubenweg	6	Speicher, Zehntspeicher		erhaltenswert	
Industriestrasse	1	Bauernhaus		erhaltenswert	
Mühlestrasse	35	Bauernhaus	A	erhaltenswert	K
Mühlestrasse	36	Bauernhaus	А	erhaltenswert	K
Mühlestrasse	37	Speicher, Zehntspeicher	A	schützenswert	K
Oberer Fluhacherweg	2	Stöckli, Küherstöckli	В	schützenswert	K
Oberer Fluhacherweg	5a	Speicher, Zehntspeicher	В	erhaltenswert	K
Poststrasse	5	Wohnahaus		erhaltenswert	
Schlyffiweg	1	Müle	A	erhaltenswert	K
Schlyffiweg	2	Bauernhaus	A	schützenswert	K
		Gewerbe-Bau: Sägerei, Schmiede,			
Schlyffiweg	3	Färberei, Bleiche, Stampfe, Öle, Reibe	А	erhaltenswert	K
Schlyffiweg	4	Stöckli, Küherstöckli	A	erhaltenswert	K
Schulhausstrasse	2	Bauernhaus		erhaltenswert	
Schulhausstrasse	3	Schulhaus, Kindergarten, Turnhalle		schützenswert	K
Unterer Fluhacherweg	1	Bauernhaus	В	schützenswert	K
Wiesenstrasse	1	Bauernhaus		schützenswert	К
Wiesenstrasse	4	Bauernhaus		erhaltenswert	